



Haushaltssatzung der Gemeinde Weibersbrunn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weibersbrunn folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.808.102,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.648.290,00 Euro ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Aus dem Haushaltsjahr 2022 besteht noch eine genehmigte Kreditermächtigung über 600.000,00 €

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Weibersbrunn, den 12.12.2023

Walter Schreck
Erster Bürgermeister





Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weibersbrunn hat in seiner Sitzung vom 23.11.2023 die Haushaltssatzung 2023 mit 6:5 Stimmen beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich. Sie liegt bei der Gemeinde Weibersbrunn, Jakob-Groß-Straße 20, 63879 Weibersbrunn (Finanzverwaltung) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 der BekV vom 19.01.1983 – GVBl. S. 14).

II.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Haushaltssatzung der Gemeinde ist daher nicht genehmigungspflichtig. Das Landratsamt Aschaffenburg hat den Haushaltsplan nach Vorlage mit Schreiben Nr. 41-027.3.0.0-030/0005 vom 08.12.2023, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Weibersbrunn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weibersbrunn folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.808.102,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.648.290,00 Euro ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Aus dem Haushaltsjahr 2022 besteht noch eine genehmigte Kreditermächtigung über 600.000,00 €

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Weibersbrunn, den 12.12.2023

Walter Schreck
Erster Bürgermeister

